

## Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen

vom 1. Juni 2022

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 32 Geschäftsreglement des Stadtrates vom 20. Januar 2016 als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen der Stadtverwaltung Wil.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement gilt als Rahmenordnung für alle fünf Departemente und ihre Dienststellen.

Die Departemente können eine weitergehende oder weniger weit gehende Kompetenzregelung treffen, soweit dieses Reglement dies vorsieht.

### II. Ausgabenkompetenzen

Bewilligung Ausgabe

Art. 3

Die Departemente und die Dienststellen sind befugt, eine Ausgabe zu bewilligen, wenn die unter lit. a) bis d) genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Ausgabe erfolgt
  1. im Rahmen eines für ihren Aufgabenbereich vorhandenen Kredites bzw. der zulässigen Kreditüberschreitung (Art. 4 und 5) oder
  2. aus einem Fonds, über welches das betreffende Departement gemäss Fondsreglement verfügen kann;

- b) die Zuständigkeit mit Bezug auf die Ausgabenhöhe gegeben ist (Art. 6 und 7);
- c) die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten sind<sup>1</sup>;
- d) die Zustimmung eines anderen Departementes oder einer anderen Dienststelle vorliegt, sofern eine solche im Einzelfall erforderlich ist (Art. 8).

#### Kredit

##### Art. 4

Der Kredit ermächtigt den Stadtrat oder die Departemente, eine Ausgabe für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu tätigen bzw. die entsprechende finanzielle Verpflichtung einzugehen.

Kredite der Erfolgsrechnung verfallen in der Regel nach Ablauf des Rechnungsjahres. Kredite der Investitionsrechnung bleiben bis zum Abschluss der jeweiligen Investition bestehen. Wird der Kredit nicht vollständig in einem Rechnungsjahr verbraucht, sind die jeweiligen Teilbeträge in die Budgets der aufeinanderfolgenden Rechnungsjahre aufzunehmen.

Kredite für Ausgaben, die einer besonderen Beschlussfassung bedürfen<sup>2</sup>, bleiben gesperrt, bis das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### Kreditüberschreitung

##### Art. 5

Reicht der ursprünglich beschlossene Kredit nicht aus, ist für die Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. Der Nachtragskredit erhöht den Kredit des laufenden Jahres.

Ein Kredit kann ohne Einholung eines Nachtragskredites wie folgt überschritten werden:

- a) Kredite der Erfolgsrechnung:
  - 1. Mehraufwand bis Fr. 5'000.--;
  - 2. Mehraufwand über Fr. 5'000.-- bis Fr. 20'000.--, wenn der Mehraufwand nicht mehr als 10 Prozent des Budgetkredites beträgt;
- b) Kredite der Investitionsrechnung:  
Mehraufwand bis Fr. 100'000.--, wenn der Mehraufwand nicht mehr als 10 Prozent des Budgetkredites beträgt.
- c) Wenn der Mehraufwand ausschliesslich gebundene Ausgaben betrifft. Mehrausgaben mit gebundenem Charakter bedürfen generell der Gebundenheitserklärung durch den/die zuständige/n

---

<sup>1</sup> Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998, sGS 841.1; Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, sGS 841.32

<sup>2</sup> insbesondere Projekte nach Bau- und Strassengesetz

Departementsvorsteher/in und werden dem Stadtrat periodisch als Sammelpaket zur Kenntnis gebracht.

## Zuständigkeit

### Art. 6

Mit Bezug auf die Ausgabenhöhe gelten folgende Zuständigkeiten, sofern nicht ein besonderer Erlass eine abweichende Regelung enthält:

	Lieferaufträge (Auftragswert je Einzelauftrag)	Dienstleistungs- Aufträge (Auftragswert je Einzelauftrag)	Baufträge (Auftragswert je Einzelauftrag)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
1. Stadtrat	über 100'000	über 100'000	über 150'000	über 300'000
2. Vorsteher/in Departement	bis 100'000	bis 100'000	bis 150'000	bis 300'000
3. Departements- Leiter/in	bis 50'000	bis 50'000	bis 100'000	bis 200'000
4. Leiter/Leiterin einer Dienststelle	bis 30'000	bis 30'000	bis 50'000	bis 100'000

Die Departemente bezeichnen die Leitenden der Dienststellen gemäss Abs. 1 Ziffer 4, bzw. Funktionen, welche Leitenden einer Dienststelle gleichgestellt sind.

Die Departemente können:

- a) mit Genehmigung des Stadtrats eine weitergehende Regelung treffen. Die Maximalbeträge gemäss Abs. 1 Ziffer 2 dürfen nicht überschritten werden;
- b) eine weniger weit gehende Regelung treffen;

Die im Zuständigkeitsbereich des Departementes liegenden Vergaben über Fr. 100'000.-- werden dem Stadtrat periodisch als Sammelpaket zur Kenntnis gebracht.

## Einnahmenverzicht

### Art. 7

Für den Verzicht auf Einnahmen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

1. Stadtrat über Fr. 10'000.--
2. Vorsteher/in Departement bis Fr. 10'000.--

Die Departemente können:

- a) eine weniger weit gehende Regelung treffen;
- b) im Rahmen der Kompetenzdelegation von Abs. 1 Ziffer 2 den/die Departementsleiter/in zum Einnahmenverzicht ermächtigen.

Zustimmung

Art. 8

Die Departemente (ohne Technische Betriebe) bedürfen für folgende Bereiche der Zustimmung anderer Dienststellen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Liegenschaftenunterhalt   | Hochbau            |
| b) Beschaffung von Büromobiliar  | Hochbau            |
| c) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen (ohne Maschinen und technische Geräte) | Hochbau            |
| d) Beschaffung von Informatik-Hilfsmitteln und Software  | Informatik-Dienste |
| e) Beschaffung von Software, die das Rechnungswesen tangieren                                  | Finanzverwaltung   |

Vorbehalten bleibt die Zustimmung anderer Departemente oder Dienststellen auf Grund besonderer Erlasse.

Streitsachen

Art. 9

Die Departemente sind für die Einreichung einer Klage, die Anerkennung einer Klage sowie den Abschluss eines Vergleichs zuständig, sofern der Streit- oder Vergleichswert im Einzelfall Fr. 5'000.--, pro Jahr maximal Fr. 10'000.--, nicht übersteigt.

**III. Zahlungsfreigabe**

Voraussetzungen

Art. 10

Die Dienststellen sind befugt, Zahlungen vorzunehmen, wenn:

- a) eine rechtmässige Ausgabenbewilligung vorliegt (Art. 3) und
- b) der Zahlungsgrund erfüllt ist, namentlich die zu Grunde liegende Leistung in Bezug auf Qualität, Menge, Preis, Konditionen etc. richtig erbracht worden ist.

Zahlungsbeleg

Art. 11

Der Zahlungsbeleg muss zwei Visa tragen:

- a) ein Erstvisum der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters, das bestätigt, dass die materielle Voraussetzung für die Zahlung erfüllt ist;
- b) ein Zweitvisum der vorgesetzten Stelle, das bestätigt, dass für die Zahlung ein Kredit besteht und über den Kredit rechtmässig verfügt worden ist.

Die Zuständigkeit für die Zahlungsfreigabe richtet sich nach der Ausgabenhöhe gemäss Art. 6.

Die Departemente können innerhalb der Regelungen dieses Reglements eine abweichende Kontierungsregelung treffen.

#### IV. Vertragskompetenzen

Abschluss und Auflösung  
von Verträgen;  
Zuständigkeiten

##### Art. 12

Die Departemente sind befugt, Verträge mit Wirkung für die Stadt Wil abzuschliessen, wenn:

- a) ein Beschluss des Stadtrates zu vollziehen ist und sich der Stadtrat den Vertragsabschluss nicht selber vorbehalten hat;
- b) in den übrigen Fällen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  1. der Abschluss eines Vertrages für die Erfüllung der Aufgaben notwendig oder zweckmässig ist;
  2. die aus dem Vertrag folgenden Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Zuständigkeit der Departemente liegen und dafür ein Budgetkredit vorliegt;
  3. sich aus dem Vertrag keine unkündbare Bindung von mehr als fünf Jahren ergibt;
  4. die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten sind.

Die Dienststellen sind unter den gleichen Voraussetzungen befugt, Verträge zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen abzuschliessen, wenn:

- a) diese für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden und
- b) die aus dem Vertrag folgenden Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 6 liegen und dafür ein Kredit vorliegt.

Bei untergeordneten Routinegeschäften im Zuständigkeitsbereich der Dienststellen sind auch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zum Vertragsschluss ermächtigt, sofern die aus dem Vertrag folgenden Ausgaben im Einzelfall Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.

Die Departemente können eine weniger weit gehende Regelung treffen.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen beinhaltet auch die Kompetenz zur Vertragsauflösung durch Kündigung oder Vereinbarung.

Für das Departement unterzeichnet der/die Vorsteher/in zusammen mit der/dem Departementsleiter/in. Für die Dienststellen der/die Departementsleiter/in und der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

Grundstückgeschäfte und Konzession im Zusammenhang mit Strassenbau- und Kanalisationsprojekten Art. 13  
Für den Abschluss von Verträgen betreffend Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Regelung von beschränkt dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Strassenbau- und Kanalisationsprojekten ist das Departement Bau, Umwelt und Verkehr zuständig. Dieses wird ermächtigt, vertreten durch das zuständige Stadtratsmitglied sowie den zuständigen Departementsleitenden, die erforderlichen Grundstückverträge zu unterzeichnen und zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Mit der Unterzeichnung der Verträge gelten diese als genehmigt.

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr ist zudem für die Konzessionsvergabe für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen ermächtigt.

Öffentliches Beschaffungswesen Art. 14  
Die Departemente und Dienststellen sind befugt, über öffentliche Beschaffungen zu entscheiden, soweit sie die Zuständigkeit zur Ausgabenbewilligung besitzen.

Bei Arbeitsvergebungen des Stadtrates erlässt das zuständige Departement für den Stadtrat die nach der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 notwendigen Verfügungen.

Finanzierungsverträge Art. 15  
Die Finanzen und Verwaltung sind gemäss den Richtlinien des Stadtrates<sup>3</sup> ermächtigt:  
a) mit Wirkung für die Stadt Wil Darlehens- und Finanzierungsverträge abzuschliessen, soweit sich der Stadtrat den Vertragsabschluss nicht selber vorbehalten hat;  
b) den internen Zinssatz auf Guthaben und Schulden der Stadt Wil jährlich festzusetzen.

## V. Vertragssammlung

Zuständigkeit Art. 16  
Die Stadt Wil führt eine systematisch geordnete Sammlung über die mit Wirkung für die Stadt Wil abgeschlossenen Verträge.

Die Vertragssammlung wird von den in der Sache zuständigen Departementen geführt. Die Stadtkanzlei erhält jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der Verträge.

---

<sup>3</sup> SRB 110/2020 vom 27.5.2020



## VII. Schlussbestimmungen

Abweichende Regelung

Art. 20

Die Departemente melden abweichende Kompetenzregelungen der Stadtkanzlei und der Finanzverwaltung. Diese führen eine Sammlung der abweichenden Regelungen.

Übergangsregelung

Art. 21

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Reglementes hängig sind, bleibt die Zuständigkeit nach bisherigem Recht bestehen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22

Das Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen vom 15. Mai 2019 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 23

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Olivier Jacot  
Stadtschreiber Stellvertreter